



I. An DIE LINKE
Rathaus

Datum
30.07.2010

Quittung für Fahrkarten an den Zeitkartenautomaten der MVG

Antrag Nr. 08-14 / A 01593 vom 01.06.2010, eingegangen am 01.06.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

da es sich im vorliegenden Fall um eine Angelegenheit handelt, die in den operativen Geschäftsbereich der Stadtwerke München GmbH/MVG fällt und somit eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, § 22 GeschO) darstellt, die nicht gemäß § 60 Abs. 9 GeschO im Stadtrat zu behandeln ist, erlaube ich mir, Ihren Antrag anstelle einer Stadtratsvorlage als Brief zu beantworten.

Ich habe zu der von Ihnen aufgegriffenen Thematik erneut eine Stellungnahme der MVG eingeholt, auf deren Basis ich Ihnen Folgendes mitteilen kann:

Wie ich Ihnen bereits in meinem Antwortschreiben vom 27.05.2010 zu Ihrer Anfrage vom 25.03.2010 mitgeteilt habe, besagt die aktuelle Gesetzeslage, dass Fahrausweise als Rechnung und zugleich Quittung für die erbrachte Zahlung anzusehen sind. Mit der erworbenen Zeitkarte wird somit bereits schriftlich bestätigt, dass eine Kaufpreiszahlung mit Gegenleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt ist.

Für Kundinnen und Kunden, die eine zusätzliche Quittung für erworbene Fahrscheine haben möchten, stellt die MVG auf Wunsch in ihren Kundencentern einen entsprechenden Beleg aus. Im Automatenvertrieb mit Nutzung der elektronischen Zahlungsmittel (girocard und Kreditkarte) erhält der Kunde den Zahlungsbeleg aus dem Zahlungsverkehrsterminal.

Der MVG-Vertrieb erbringt somit für die Kundinnen und Kunden ein

Herzog-Wilhelm-Str. 15
80331 München
Telefon:(089) 233- 22607
Telefax:(089) 233- 27651

Dienstleistungsniveau, das deutlich über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegt. Eine generelle Ausweitung der Quittungsausstellung auf die Zeitkartenautomaten ist durch die den Kundinnen und Kunden zur Verfügung stehenden alternativen Vertriebswege nicht notwendig.

In meinem o.g. Antwortschreiben wurde ebenfalls dargestellt, dass eine Fahrkartenquittung nicht als Nachweis für den Besitz eines gültigen Fahrausweises zum Kontrollzeitpunkt angesehen werden kann. Eine Quittung kann lediglich bestätigen, dass ein Fahrkartenvwert zu einem bestimmten Zeitpunkt gekauft wurde, nicht jedoch, ob der Käufer nach dem Kauf noch Eigentümer oder Nutzer der Fahrkarte ist. Zeitkarten des MVV-Tarifs, die über die MVG-Kundencenter, MVG-Verkaufsstellen und Zeitkartenautomaten vertrieben werden, sind keine persönlichen Fahrkarten, sondern werden namenlos verkauft und können nach dem Kauf prinzipiell von jeder Person genutzt werden. Eine etwaige Fahrkartenquittung kann deshalb nicht als Beweis über den Besitz einer Fahrkarte zum Kontrollzeitpunkt herangezogen werden.

Grundsätzlich gilt deshalb, dass bei der Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im MVV bei einer Kontrolle zwingend eine gültige Fahrkarte vorgezeigt werden muss. Ist dies nicht der Fall, ist das Kontrollpersonal angewiesen, eine Kontrollbeanstandung mit einem erhöhten Beförderungsentgelt von 40 EUR auszustellen. Das nachträgliche Vorzeigen einer etwaigen Fahrkartenquittung oder einer unpersönlichen Fahrkarte kann den Kunden aus den genannten Gründen nicht von der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts entbinden. Ein nachträgliches Vorzeigen der Fahrkarte für Besitzer einer persönlichen Abo-Zeitkarte ist aber selbstverständlich möglich. In diesem Fall ist lediglich ein ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt von 5 EUR zu entrichten.

Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und hoffe, dass Ihr Antrag zufriedenstellend beantwortet ist und als erledigt gelten darf.

Mit freundlichen Grüßen

- II.** Abdruck von I.
an das Direktorium- HA II/V 1
an RS/BW

Per Hauspost
An die Stadtwerke München GmbH
VB-BGF-1

jeweils z.K.

- III.** Wv. FB V

</app/appdata062/opentransformer/tmp/opentransformer_renderer_input2288363869769386224.odt >

Dieter Reiter